

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 24. Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 44**
2. Erste Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.06.2005 **S. 45**
3. Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ zur Einbeziehung der nördlichen Straßenbaufläche in die gewerblich genutzten Baugebiete im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch **S. 46**
4. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch **S. 46**
5. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 27.04.2017 **S. 49**
6. Einziehungsverfügung – Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Halbe Stadt 27; Flur 23, Flurstück 43 **S. 50**
7. Einziehungsverfügung – Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Teilfläche des Straßengrundstückes Puschkinstraße 14 (rückwärtig); Flur 76, Flurstück 43 **S. 50**
8. Einziehungsverfügung – Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder) Erschließungsstraße, Stellflächen und Gehwege Thomas-Müntzer-Hof; Flur 20, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 58, 59, 62 **S. 53**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenansturm von Verletzten.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzt-dienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienst-fahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarzteinsatzfahrzeuges)pauschal erhoben.

schal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug ein-satzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebühren-schuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	226,10 €
➤ Rettungswagen (RTW)	334,30 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	241,20 €
➤ Notarztepauschale	299,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,49 €

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist

- a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
- b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
- c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
- d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 7

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

**§ 9
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 10
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 27 Nr. 5, vom 08. Juni 2016) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.05.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Erste Sitzung

zur Änderung der Satzung über Stundung Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr.32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Stundung Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.06.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2005, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 (Erlass) wird in Absatz 1 Buchstaben a) und b) jeweils der Wert „10 T€“ durch „15 T€“ ersetzt.
- (2) In § 5 (Vergleich) wird in Buchstaben a) und b) jeweils der Wert „50 T€“ durch „100 T€“ ersetzt.
- (3) In § 6 (Ausnahmeregelungen) wird der bisherige Wortlaut als Absatz 1 geführt und ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Bestimmungen dieser Satzung gelten ferner nicht, soweit die Stadt Frankfurt (Oder) die Entscheidungsbefugnisse für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterfallen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 44 f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Frankfurt (Oder) überträgt.“

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über Stundung Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.06.2005 in der aufgrund dieser Satzung geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.05.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**5. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ zur Einbeziehung der nördlichen Straßenbaufläche in die gewerblich genutzten Baugebiete im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch**

Es besteht die Absicht, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch zu ändern (BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung“ vom 06.03.2007 zuletzt geändert durch die 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ vom 11.07.2016, 4. Änderung im Verfahren). Da es sich bei der Änderung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt voraussichtlich weniger als 20.000 m².

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Süd, Stadtgebiet Markendorf-Siedlung und wird im Norden durch die Grundstücke an der Südseite der Bertha-von-Suttner-Straße, im Osten durch das Grundstück Bertha-von-Suttner-Straße 7 a, im Süden durch die B 112 neu und im Westen durch die Müllroser Chaussee (B 87) umgrenzt. Der künftige Geltungsbereich erstreckt sich auf Teile des Flurstücks 1794 der Flur 133 (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 08.06.2017, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 47)

Frankfurt (Oder), den 16.05.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13 a Absatz 3 Baugesetzbuch**

Es besteht die Absicht, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Der künftige Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Süd, Stadtgebiet Winzerviertel. Er umfasst die Freiflächen zwischen Weinbergweg im Osten, der Grünfläche südlich der Waldorfschule im Norden, der Straße Im Sande im Westen und dem Siedlerweg im Süden. Das Flurstück des Discountermarktes Weinbergweg grenzt im Südosten an das Plangebiet an. Die südliche Fläche wird derzeit als Hundelaufplatz genutzt. Folgende Flurstücke der Flur 81 sind Bestandteil des Geltungsbereichs: Flurstück 141, 142, 146 (teilweise), 206, 210 (teilweise) (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 08.06.2017, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

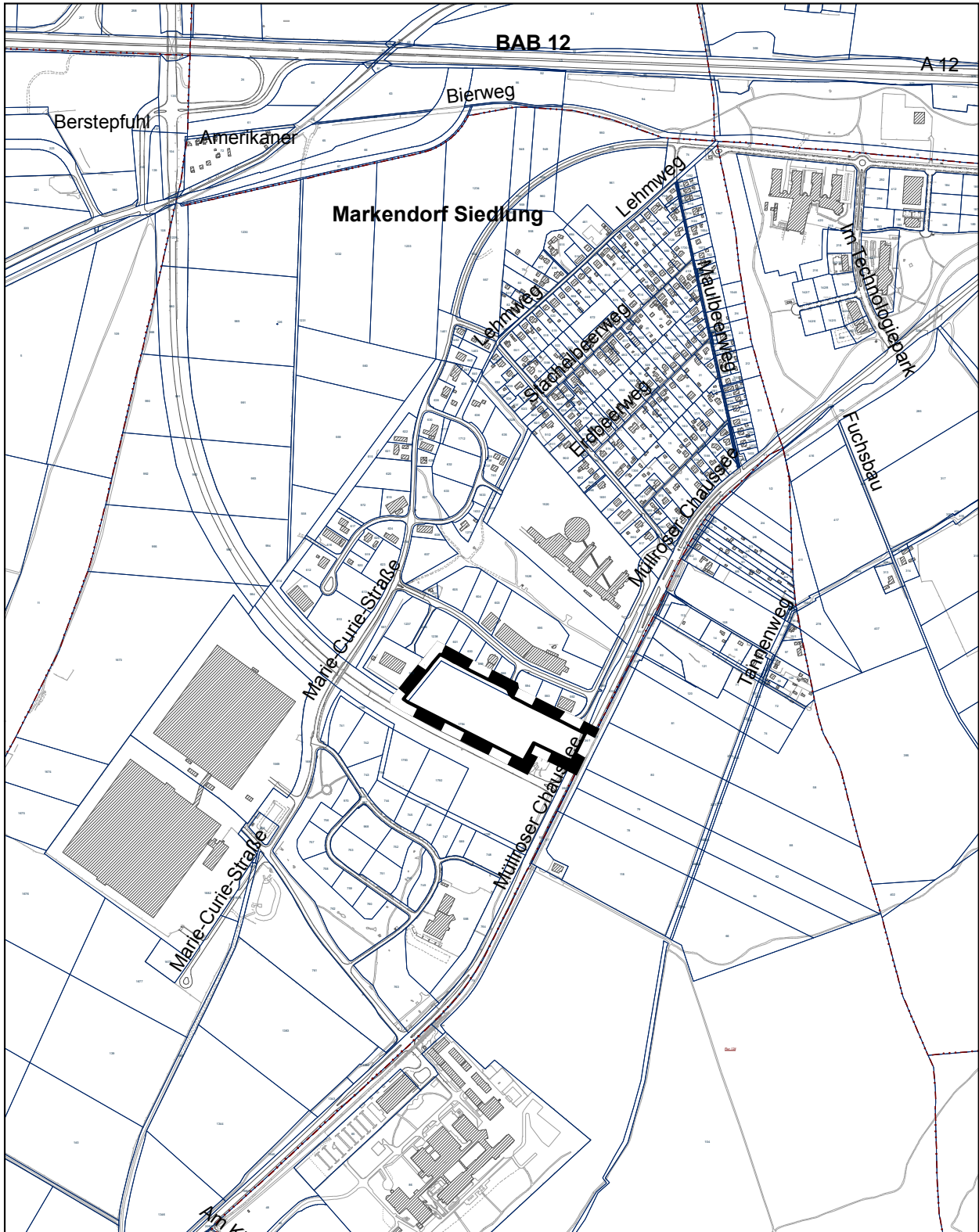
** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 48)

Frankfurt (Oder), den 16.05.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte 5. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ (siehe Seite 46)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
5. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008
„Gewerbegebiet Markendorf II“ im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB



Maßstab 1 : 10.000

Anlage 1

Stand: 09.05.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung
über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer Sitzung am 27.04.2017

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Lichtspieltheater der Jugend als Museumsstandort

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, das ehemalige Lichtspieltheater der Jugend als einen perspektivischen Standort für das Landesmuseum in Frankfurt (Oder) in Erwägung zu ziehen.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass dieser Standort ergebnisoffen geprüft wird, entweder unter Beibehaltung der Rathaushalle als Museumsstandort oder unter Aufgabe der Rathaushalle als Museumsstandort.

Der Oberbürgermeister wird außerdem aufgefordert, zum gegebenen Zeitpunkt die Bemühungen zu verstärken, den Dialog mit dem Eigentümer zur Zukunft des ehemaligen Lichtspieltheaters wieder herzustellen.

Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie durch Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 10.11.2005 Auflagen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung bei Großveranstaltungen durch Einsatz von Mehrwegbechern bzw. Mehrweggeschirr den Veranstaltern erteilt werden können.

Dies sollte insbesondere für die jährlich stattfindenden Veranstaltungen wie Bunter Hering, Weihnachtsmarkt, Helene-Beach-Festival und andere Events, z.B. auch für Stadteilfeste gelten.

Geprüft werden sollen die Möglichkeiten einer Umstellung, differenziert nach Veranstaltungen, auf ein Mehrwegsystem und ein Pfandsystem für Trinkbecher und Flaschen, Geschirr und Bestecke bei diesen Veranstaltungen sein. Die in der Stadt agierenden Veranstaltungen und Veranstalter sind umfänglich einzubeziehen.

100 Prozent Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 durch Beschaffung neuer Straßenbahnen erreichen

1. Die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) wird beauftragt, zur Aufrechterhaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Stadt Frankfurt (Oder) und zur Schaffung der im Personenbeförderungsgesetz geforderten vollständigen Barrierefreiheit bis zum 1.1.2022, die Variante 1 auf der Basis der Ergebnisse der Variantenuntersuchung gemäß Anlage 1 der Vorlage 16/SVV/0727 vom 13.5.2016 und der Neuberechnung der Varianten 1 und 2 vom 30.11.2016 umzusetzen.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) stellt die notwendigen finanziellen Mittel entsprechend des jeweiligen Zuschussbedarfes über die Haushaltspläne der Stadt zur Verfügung. Unabhängig davon ist für den Finanzierungszeitraum der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt insgesamt zu gewährleisten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung auf, die im Landeshaushalt 2017/2018 und in der Planung für 2019 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für Investitionen in Straßenbahnen und O-Busse mindestens in gleicher Höhe auch in den Folgejahren zur Verfügung zu stellen. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich hierfür bei der Landesregierung und in den mit diesen Fragen befassten Gremien, in denen die Stadt vertreten ist, einzusetzen.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Oder-Spree über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Oder-Spree über die Errichtung eines gemeinsamen Fach-

beratungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg wird zugestimmt. Der Oberbürgermeister wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.
2. Der Stellenplan (-entwurf) 2017 ist dahingehend zu ändern, dass im Produkt Rettungsdienst zwei zusätzliche Stellen „Truppmann“ (u.a. mit der Qualifizierung als Rettungsassistent/-in) einzurichten und diese zum 01.05.2017 zu besetzen sind.

Erste Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.06.2005

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen gemäß § 44 f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Frankfurt (Oder)

Leitbild Integration der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder), hier: Fünfter Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) für die Abrechnungsjahre 2015 und 2016

Frankfurt (Oder), 15.05.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder),

- **Halbe Stadt 27; Flur 23, Flurstück 43**

In dem beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

Anlage – Lageplan Halbe Stadt (*siehe Seite 51*)

Frankfurt (Oder), 26.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder),

- **Teilfläche des Straßengrundstückes Puschkinstraße 14 (rückwärtig); Flur 76, Flurstück 43**

In dem beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

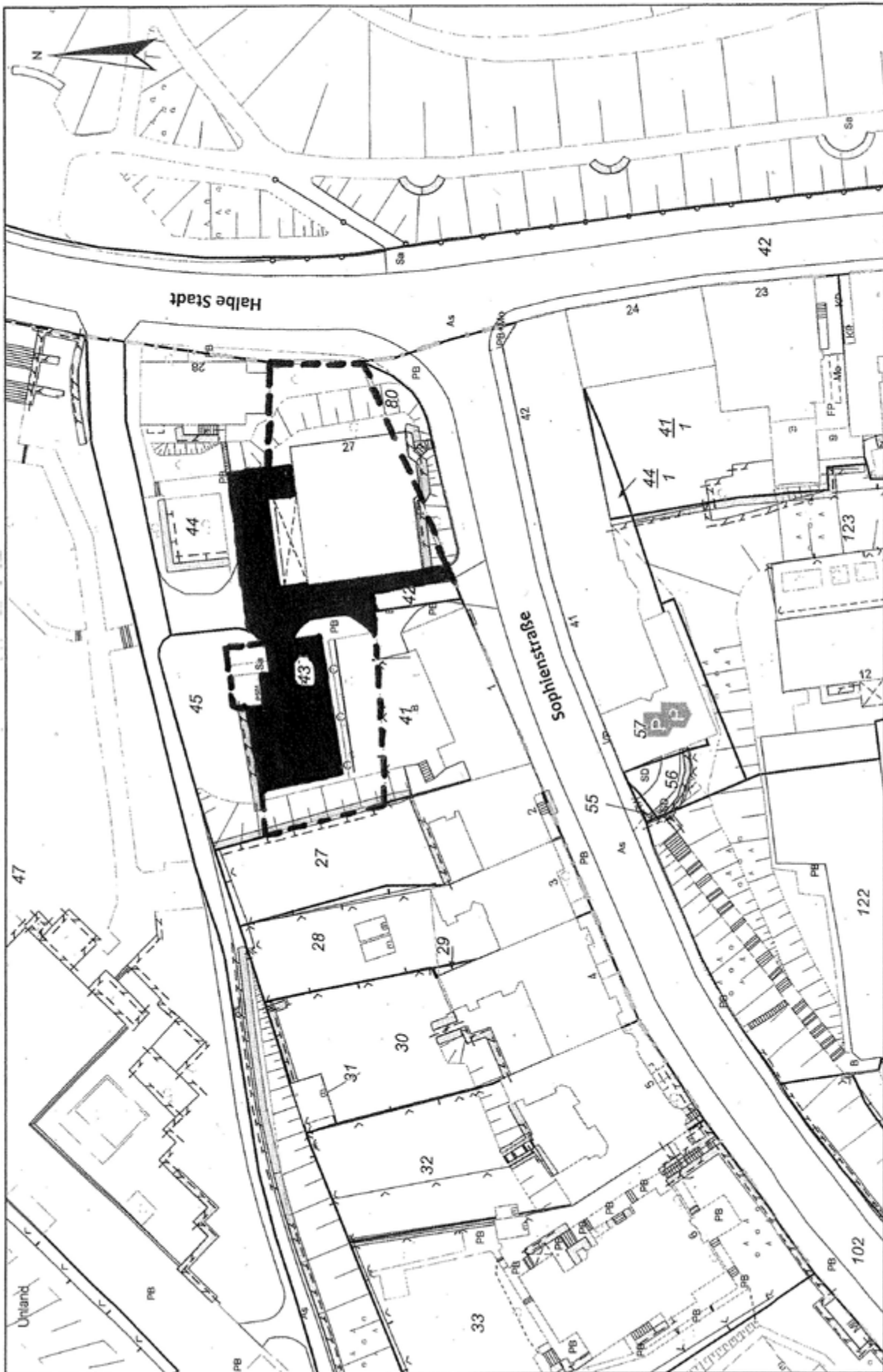
Anlage – Lageplan Puschkinstraße (*siehe Seite 52*)

Frankfurt (Oder), 26.04.2017

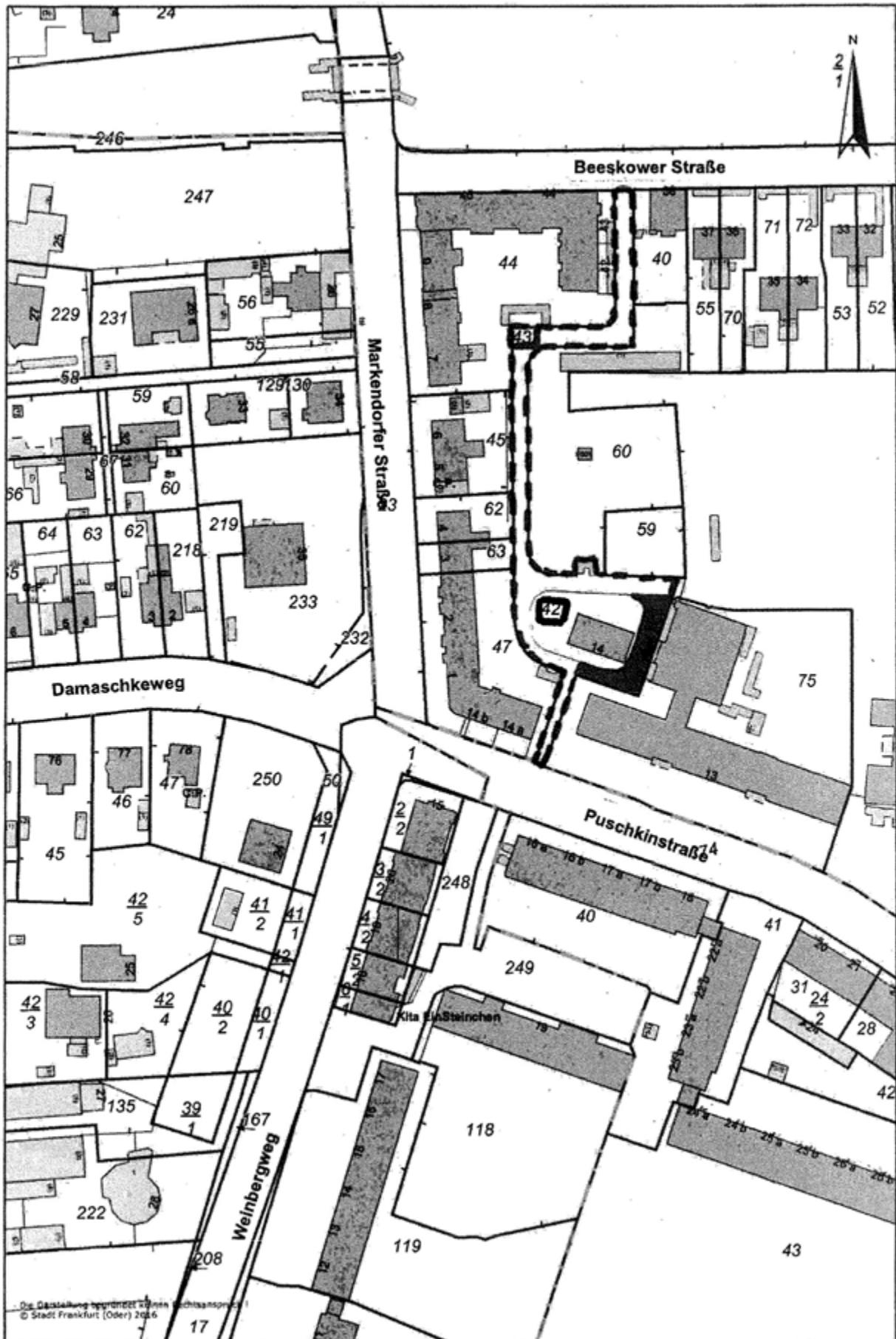
Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Lageplan Halbe Stadt 27, Flur 23, Flurstück 43 (siehe Seite 50)



Anlage – Lageplan Puschkinstraße (siehe Seite 50)



Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtgebiet, eingezogen.

Einziehung einer gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder),

- **Erschließungsstraße, Stellflächen und Gehwege
Thomas-Müntzer-Hof; Flur 20, Flurstücke 37, 38,
39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 58, 59, 62.**

In dem beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

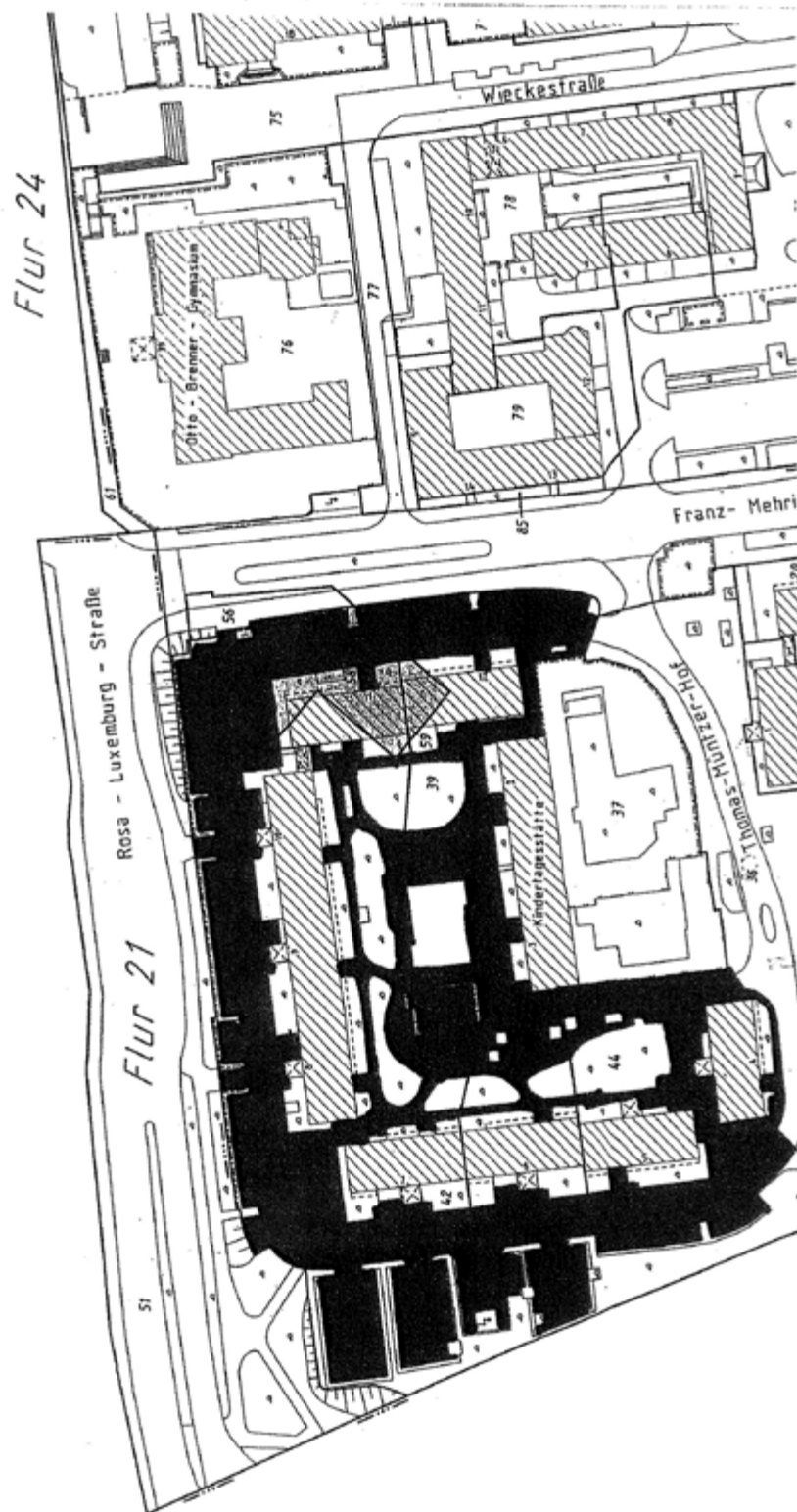
Anlage – Lageplan Thomas-Müntzer-Hof (*siehe Seite 54*)

Frankfurt (Oder), 26.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Lageplan Thomas-Müntzer-Hof (siehe Seite 53)



ENDE DES AMTLICHEN TEILS